

# **Benutzungsordnung mit Entgelttarif der Bibliothek im Haus des Gastes der Gemeinde Ostseebad Binz**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Bibliothek im Haus des Gastes ist eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung der Gemeinde Ostseebad Binz.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Bibliotheksbenutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek auf privat-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek erfolgt grundsätzlich gegen Vorlage der gültigen Kurkarte oder gegen Entrichtung eines privatrechtlichen Entgelts. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach dem Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben, welcher Anlage und Bestandteil dieser Ordnung ist.

## **§ 2**

### **Öffnungszeiten**

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder seiner Kurkarte an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig.  
Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufes sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 7 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.  
Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, welche die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Auf Antrag des Benutzers kann die Gültigkeit des Benutzerausweises jährlich verlängert werden. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. 4 Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatz-Benutzerausweis ausgestellt werden. Dieser ist entgeltpflichtig gemäß Ziffer 3 des Entgelttarifs.

## **§ 4**

### **Formen der Benutzung**

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliografien und anderen Informationsmitteln informieren.  
Sie können alle öffentlich zugänglichen Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellten Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

## **§ 5**

### **Zusätzliche Leistungen der Bibliothek**

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.
- (2) Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts.
- (3) Die Benutzer können auch von der Bibliothek Kopien aus Bibliotheksgut - mit Ausnahme von Software - anfertigen lassen. Die Herstellung von Kopien ist entgeltpflichtig gemäß Ziffer 9 des Entgelttarifs.

## **§ 6**

### **Ausleihe außer Haus**

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich 4 Wochen. Für Leser mit Kurkarte ist die Dauer des Aufenthaltes gleich der Ausleihfrist. Einzelnummern von Zeitungen und Einzelhefte von Zeitschriften des laufenden Jahrgangs sowie Videos und CD's werden in der Regel nur für eine Woche ausgeliehen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.
- (2) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufes verlängern. Für Einzelnummern oder -hefte von Zeitungen bzw. Zeitschriften gilt dies jedoch nur im Ausnahmefall. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisentgelte gemäß Ziffer 5 des Entgelttarifs zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Bibliothek schickt eine schriftliche, kostenpflichtige Mahnung, wenn die Ausleihfrist um 1 Woche überschritten ist. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird der Benutzer durch Einschreiben mit Rückschein erneut gemahnt.  
Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an den Erziehungsberechtigten gerichtet. Die für die Mahnungen entstandenen Post- und Fernsprechkosten sind ebenfalls vom Benutzer zu erstatten. Aus Gründen des Datenschutzes werden die Rechnungen verschlossen versandt.
- (4) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

## **§ 7**

### **Ausleihbeschränkungen**

- (1) Medien, welche als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

## **§ 8**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer der Bibliothek sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln sowie sie vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.  
Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, welche sie entleihen möchten, zu überprüfen.  
Sichtbare Mängel sind sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und Verhaltensweisen, welche eine ungestörte Benutzung der Bibliothek beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

## **§ 9 Ordnung in der Bibliothek**

- (1) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.  
Die Bibliothek kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z. B. Taschen) während des Bibliotheksbesuchs zur Aufbewahrung abgeben.
- (2) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliothekbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten ist die Bibliothek befugt, die betreffende Person von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Die mit dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

## **§ 10 Haftung der Benutzer**

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.  
Er haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust oder eine Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.  
Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

## **§ 11 Schadenersatz**

- (1) Art und die Höhe von Ersatzleistungen werden durch die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
- (2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf die Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust von Videos, Kassetten, Schallplatten, Disketten, CD's, Software o. ä. ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgelegt werden.

## **§ 12 Beitreibung**

Die Entgelte lt. dem Entgelttarif, mit Ausnahme derer nach Ziffer 6., zu deren Entrichtung vergeblich aufgefordert wurde, werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

## **§ 13 Haftung der Bibliothek**

Die Bibliothek haftet für den Verlust von durch Benutzer mitgebrachten Sachen/Garderobe nicht.

## **Anlage zu § 1 Abs. 3 der Benutzungsordnung mit Entgelttarif der Bibliothek im Haus des Gastes der Gemeinde Ostseebad Binz vom 20.12.2001**

<b>1. Jahresentgelt</b>	
- Familienkarte (Eltern und minderjährige Kinder)	15,00 €
- für Erwachsene	13,00 €
- für Rentner, Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	5,00 €
- für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger	5,00 €
<b>2. Benutzungsentgelt Gästeleser</b>	
- ohne Kurkarte	3,00 €
<b>3. Ausstellen eines Ersatz-Benutzerausweises</b>	
- für Erwachsene	2,00 €
- für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	1,00 €
<b>4. Erstellen der 1. Mahnung</b>	
- Mahnkosten	1,00 €
<b>5. Versäumnisentgelt für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Woche und Medieneinheit</b>	
- für Erwachsene	1,00 €
- für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	0,50 €
- Versäumnisentgelt für Videos pro Video und Kalendertag	0,50 €
<b>6. Kostenersatz, pauschal</b>	
- bei kleineren Schäden an Büchern	2,60 €
- bei Beschädigung oder Verlust von CD- und Kassettenhüllen (einschl. Cover)	2,00 €
<b>7. Entgelt für die Einarbeitung des Ersatzexemplars einer beschädigten oder in Verlust geratenen Medieneinheit</b>	3,00 €
<b>8. Abholung von nicht zurückgegebenen Entleihungen durch Hausbesuch/Boten</b>	2,00 €/Medieneinheit
<b>9. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften</b>	
- bei Selbstbedienung am Kopierautomaten	0,10 €/Blatt